

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. |
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail:

Kontakt:

Telefon: +49 30 2021-

Fax: +49 30 2021-

E-Mail:

Unsere Zeichen:

AZ DK: KI-VO

AZ BVR: KI-VO

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der KI-Verordnung – Umfang der Zuständigkeit der BaFin als Marktüberwachungsbehörde

25. März 2026

Sehr geehrte/r,

für die Wettbewerbsfähigkeit und die Unabhängigkeit Europas ist es aus unserer Sicht von zentraler Bedeutung, dass in der EU fortschrittliche KI-Systeme rechtssicher entwickelt und genutzt werden können. Die europäische KI-Verordnung schafft hierfür einen Rahmen und schützt die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger. Gleichzeitig sind die Anforderungen sehr umfangreich sowie teils kleinteilig und formalistisch – gerade auch für die Anbieter und Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen.

Umso wichtiger ist, bei der nationalen Umsetzung nicht noch weitere bürokratische Hemmnisse zu schaffen. Die Deutsche Kreditwirtschaft unterstützt nachdrücklich das Ziel einer innovationsfreundlichen und bürokratiearmen Umsetzung.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass in der Kreditwirtschaft auf vorhandene Expertise und etablierte Prozesse zurückgegriffen werden und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unabhängig von der rechtlichen Risikoqualifikation des KI-Systems die zuständige Marktüberwachungsbehörde sein soll.

Der Regierungsentwurf des KI-MIG sieht unserem Verständnis nach hingegen weiterhin eine geteilte Zuständigkeit von BaFin und Bundesnetzagentur (BNetzA) insoweit vor, als dass sich die Zuständigkeit der BaFin nur auf KI-Systeme mit direktem Bezug zu regulierten Finanztätigkeiten erstreckt. Im Kontext von Hochrisiko-KI-Systemen würde dies etwa bedeuten, dass bei der Kreditwürdigkeitsprüfung von natürlichen Personen unter KI-Nutzung richtigerweise die BaFin zuständige Behörde

Federführer:

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

<https://die-dk.de/>

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

wäre, während für KI-Systeme im Personalbereich die Bundesnetzagentur die Zuständigkeit besitzen würde.

Eine solche geteilte Aufsicht ist aus unserer Sicht ineffizient und würde unnötige Belastungen sowohl auf Seiten der Institute als auch der Behörden hervorrufen. Üblicherweise managen die Institute ihre Risiken ganzheitlich, das heißt sie wenden dasselbe unternehmensweite Rahmenwerk an – unabhängig davon, ob ein KI-System im Einzelfall in direktem Zusammenhang mit der Erbringung einer regulierten Finanztätigkeit steht oder nicht. Die BaFin verfügt bereits über ein ausgeprägtes Verständnis für solche Rahmenwerke.

Unseres Erachtens sollte die BaFin daher sämtliche KI-Systeme in Instituten überwachen und hierbei möglichst viele Synergien mit der „traditionellen“ Bankenaufsicht heben. Eine Vergleichbarkeit über die Wirtschaftssektoren hinweg ist durch das Koordinierungs- und Kompetenzzentrum gemäß § 5 KI-MIG-E hinreichend sichergestellt.

Wir schlagen daher vor, die Formulierung in § 2 Absatz 3 KI-MIG-E folgendermaßen anzupassen:

„Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist die zuständige Marktüberwachungsbehörde für ~~in direktem Zusammenhang mit einer regulierten Finanztätigkeit stehende~~ KI-Systeme, die durch folgende, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beaufsichtigte Unternehmen in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder verwendet werden: ...

In den Fällen, in denen die Europäische Zentralbank zuständige Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis i der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 für ein in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenes Kreditinstitut oder gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 für eine in der Bundesrepublik errichtete Zweigstelle ist, ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zuständige Marktüberwachungsbehörde gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 für ~~in direktem Zusammenhang mit einer regulierten Finanztätigkeit stehende~~ KI-Systeme. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch zuständige Marktüberwachungsbehörde für ~~in direktem Zusammenhang mit einer regulierten Finanztätigkeit stehende~~ KI-Systeme, soweit die Zuständigkeit für die Beaufsichtigung gemäß Artikel 43 Absatz 7 oder Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 in Bezug auf den Emittenten eines signifikanten vermögenswertereferenzierten Tokens auf die Europäische Bankenaufsichtsbehörde übertragen ist und der Emittent weiterhin im Inland geschäftsansässig ist. ... “

Wir würden uns freuen, wenn Sie diesen Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsprozess unterstützen würden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

i. V.

i. V.